Der geheime Staatsstreich am 8.12. 2010 – staatenlos und entrechtet in das 4. Reich der Europäischen Union

Juristische Vorbereitung der kriminellen Aktion:



Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 mit Inkraftsetzung 01.01.2000.
Am 8.12.2010 erfolgt daraufhin der geheime Staatsstreich durch den Bundesgesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913 geändert) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet.
Dazu wurde am 08.12.2010 das Fundament der deutschen Staatsangehörigkeit, die (unmittelbare) Reichsangehörigkeit ersatzlos beseitigt (gestrichen).
Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist die unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit - beides ist ein und dasselbe!
(Beweis gesetzliche Grundlagen: RGBL 05.2.1934, Neues Staatsrecht – Staatsgrundgesetz des III. Reiches von 1934, Seite 54, Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 5.2. 1934 (z.Zt. verfälscht 22.07.1913) Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 und das Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1864 08.12.2010)

Durch diesen Vorgang wurde ab dem 08.12.2010 jeder Bürger der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* staatlos und durch die sog. unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!
(Beweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Mitgliedschaftsverhältnis - Nichtstaatsangehörigkeit und Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger von Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.
Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche

Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 und durch Ausgabe der Nazi- Staatsangehörigkeitsausweise in ihren Ausländerämtern, Staatsangehörigkeitsbehörden und Einbürgerungsbehörden künstlich am Leben.
(Beweis aktuelle staatenlos- Gerichtsbeschlüsse Amtsgericht Goslar, Amtsgericht Langen, Amtsgericht Vechta)

Konsequenzen:
Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal hinterlistig STAATLOS gemacht.
Das von Adolf Hitler ab 1934 gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde damit vollständig entrechtet und entmachtet, um es für die faschistische Neue Welt Ordnung vernichten zu können.
Das bedeutet Roma – und Sinti - Status **Vogelfrei** = **keine Rechte und kein Eigentum besitzend, vogelfreie Menschen können überall ungestraft verfolgt und getötet werden**.

Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.
Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von bundesdeutschen Gerichten untermauert.

Durch den damit hervorgerufenen Stillstand der Rechtspflege/ Rechtsbankrott herrschen heute in Deutschland Anarchie und chaotische Zustände!

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die eigene Staatlosigkeit selbst jeglicher Legitimation beraubt und staatrechtlich das Genick gebrochen. Es handelt sich um einen globalen Generalbetrug der Bundesrepublik Deutschland.

Heute existiert in Deutschland ein religiöser Glaube an die staatlose NS-Gleichschaltungskolonie *DEUTSCH* von 1934.
Wenn die BRD - Sklavenkolonie des 3. Reiches in das 4. Reich-Projekt *Europäische Union* (EU) endgültig aufgegangen ist, hat der geheime Staatsstreich funktioniert.

Ca. 85 Millionen Personalangehörige werden in der BRD vom Faschismus getäuscht und danach vom EU- Faschismus existenziell vernichtet.
Das ist de facto Völkermord - ausgeführt durch die faschistischen Verschwörer.

Der Höhepunkt der Integration
in der BRD ist, wenn ein Ausländer (Migrant) seine kostbare Heimatangehörigkeit aufgibt und dafür über die Unionsbürgerschaft auf verbotenen nationalsozialistischen Recht basierte doppelte STAATENLOSIGKEIT erhält.

Die staatlose Bundesrepublik Deutschland führt heute im Zentrum von Europa die Nazi-Kolonie von Adolf Hitler unter illegal hinterlistiger Anwendung der Nazi- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 und der Nazi- Gleichschaltungsgesetze/ Nazi- Gesetze weiter.
In den BRD- Einbürgerungsbehörden/ Ordnungsämtern werden immer noch unter Täuschung die Staatsangehörigkeitsausweise mit der deutschen Nazi- Staatsangehörigkeit von Adolf Hitler für 25 Euro nach dem Nazi- Einbürgerungsgesetz von 1935 an die Menschen ausgegeben.

Geheimprojekt Staatenlosigkeit in der faschistischen Weltkolonie

(Zusammenfassung)

Das vom BRD- Gesetzgeber gefälschte Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) von 1934

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.11.2014 I 1714

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Überschrift: Bezeichnung idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Urkundenfälschung im Gesetz: Es wird im Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) von 1934 vom bundesdeutschen Gesetzgeber **das Datum** aus dem Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 **betrügerisch täuschend** angegeben!
Die seit 1934 vom StAG überlagerte RuStAG des deutschen Kaisers Wilhelm II. wird von der Bundesrepublik Deutschland bis heute **NICHT** angewendet!

Grundsatz des RuStAG: Im deutschen Kaiserreich galt grundsätzlich das Ius Sangiunis. Denn bereits Paragraf 1 regelte, wer unter dieses Gesetz fiel:

„§ 1: Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“

– § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913

Wie bereits bei den Vorgängern wurde die mittelbare Reichsangehörigkeit über die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates (§ 3 RuStAG) definiert[4]. „Deutscher“ war auch hier, wer Braunschweiger, Preuße, Anhaltiner oder Bayer war.

Folgendes Bild: Auszug aus dem originalen kaiserlichen RuStAG vom 22. Juli 1913:
"Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) ***oder*** *die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.*

Das originale Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913

— 583 —

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

№ 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 593. — Gesetz, betreffend die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. S. 597.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

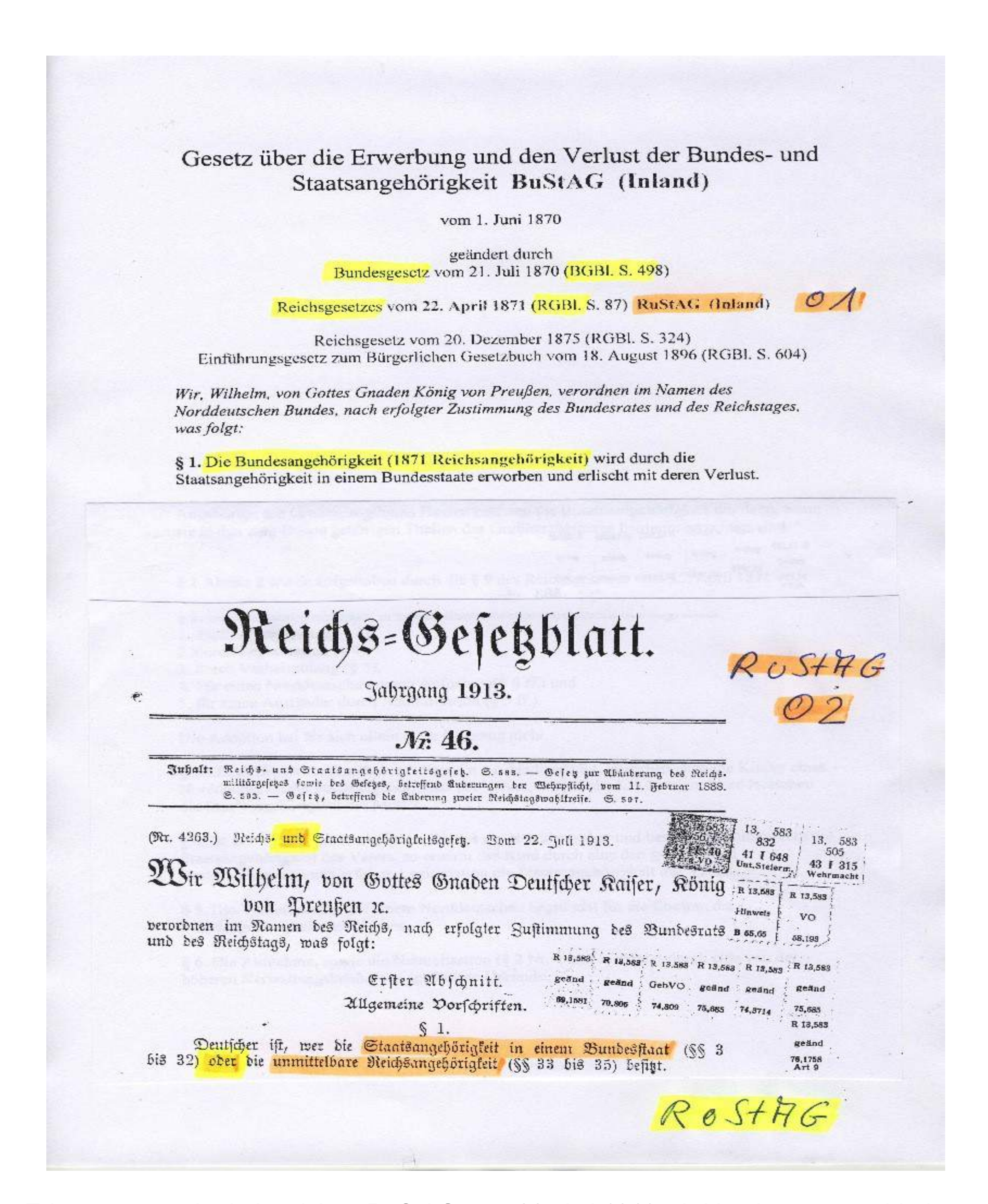
Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

Zur Erinnerung: **Der Terminus „Reichsangehörigkeit" ist eng mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von** 1913 verbunden, welches am 1. Januar 1914 in Kraft trat. Die Reichsangehörigkeit wird zum einen in eine mittelbare und zum anderen in eine unmittelbare unterschieden:

1. **Mittelbare Reichsangehörigkeit** oder *direkte Reichsangehörigkeit*: Diese wurde über die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat erworben und ward benötigt, dass ein Preuße beispielsweise in Bayern nicht zum Ausländer wurde. Da die mittelbare Reichsangehörigkeit seit 1914 nicht mehr nach zehn Jahren Auslandsaufenthalt verfiel, galten auch **Kolonialdeutsche** als Reichsdeutsche. Als solche besaßen sich alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
   Zur Zeit der Weimarer Republik war die **Länderzugehörigkeit** in einem Land der Republik für deren Erwerb der „deutschen Staatsangehörigkeit" erforderlich war. Am 5. Februar 1934 wurde sie aufgrund einer Führerverfügung Adolf Hitlers zugunsten einer einheitlichen Staatsangehörigkeit gestrichen.
2. **Unmittelbare Reichsangehörigkeit** oder *indirekte Reichsangehörigkeit*: Diese wurde 1913 ins Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz eingeführt und definiert die Staatszugehörigkeit einheimischer Völker der deutschen Schutzgebiete zum Deutschen Reich. Unmittelbare Reichsangehörige unterstanden in einem „Schutzverhältnis" zum Reich und hatten diesem gegenüber zahlreiche Pflichten, doch besaßen sie nicht das Wahlrecht im Reiche. Im Ausland jedoch besaßen sie den Schutz des Reiches und wurden von diesen dort wie Inländer gehandhabt.



Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit BuStAG (Inland)

vom 1. Juni 1870

geändert durch
Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498)

Reichsgesetzes vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87) RuStAG (Inland) 01

Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 324)
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit (1871 Reichsangehörigkeit) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

RuStAG 02

Nr. 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 593. — Gesetz, betreffend die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. S. 597.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

RuStAG

Zur Erinnerung: In der kaiserlichen RuStAG vom 22. Juli 1913 wird konkret unterschieden: Entweder inländische Heimatangehörigkeit (mittelbare Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat) ODER ausländische Kolonie- Staatsangehörigkeit (unmittelbare Reichsangehörigkeit für Kolonien/ Schutzgebiete, wie z. B. Deutsch Südwestafrika, Deutsch Ostafrika usw.) Alle in den Ländern des Deutschen Reiches (Deutschland) lebende Bürger sind automatisch (Reichs-) Angehörige des Deutschen Heimatreiches (= Deutschland). Wer die Staatsangehörigkeit durch den Bundesstaat hatte, erhielt automatisch die unmittelbare-inländische Reichsangehörigkeit.

Quellverweise:http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rustag/gesamt.pdf
http://www.kraftzeitung.net/images/KZ/upload3/2014/DR/RGBL_1913_1_583-593_gc.pdf

1919-1933 StA-Ausweis **Weimarer-Republik**

besitzt die StA im Freistaat Bayern


Freistaat Bayern.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

1934 Verordnung über die deutsche StA v. 5.II.1934 **R=StAG**

Es gibt nur noch eine **deutsche Staatsangehörigkeit**


Deutsches Reich

Staatsangehörigkeitsausweis


BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Staatsangehörigkeitsausweis

Der Staatsangehörigkeitsausweis **BRD** wird beantragt im
Ordnungsamt Abteilung **Ausländerbehörde**
.... ist **deutsche(r) Staatsangehörige(r)**

1. Akt

Einführung Länderbegriff aus den Kolonien - Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 im Artikel 110

Die Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 11. August 1919

(Abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1920, R.G.Bl. S. 1565/66, 27. November 1920, R.G.Bl. S. 1987, und 24. März 1921, R. G. Bl. S. 440)

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt: Die Einzelperson

Art. 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.
Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.
Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.
Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Art. 110. Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.
Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Zur Erinnerung: Die deutschen Bundessaaten werden zu Ländern herabgestuft.
(Koloniebegriff aus dem Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika)
Die RuStAG bleibt in Anwendung. Die in den Ländern des Reiches lebenden Deutschen haben jetzt ihre inländische Heimatangehörigkeit in jetzt einen Land, Freistaat, freie und Hanse Stadt und bleiben weiterhin automatisch Angehörige des Deutschen Heimatreiches.



Staatsangehörigkeits-Ausweis.

Weimar,

Preußen.

Staatsangehörigkeitsausweis.

Der Preußische Polizeipräsident.

Freistaat Bayern.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

Die Staatsangehörigkeit **DEUTSCH** ist eine **Kolonieangehörigkeit**.
Sie ist **keine Heimatangehörigkeit**

1919 Landesstaatsangehörigkeit 1934

Die Heimatländer von 1919 sind:

Freistaat Preußen
Freistaat Bayern
Freistaat Sachsen
Freier Volksstaat Württemberg
Freistaat Baden
Land Thüringen
Volksstaat Hessen
Freie und H. Hamburg
Freistaat Mecklenburg-Schwerin



DAS DEUTSCHE REICH
„Weimarer Republik"/„Drittes Reich" 1918–1937

Freistaat Oldenburg
Freistaat Braunschweig
Freistaat Anhalt
Freie und H. Bremen
Freistaat Lippe
Freie und H. Lübeck
Freistaat Mecklenburg-Strelitz
Freistaat Waldeck
Freistaat Schaumburg-Lippe

15

2. Akt

Überlagerung Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 22. Juli 1913 durch das NS- Gleichschaltungsgesetz Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14

Inhalt

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vor-

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit. Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

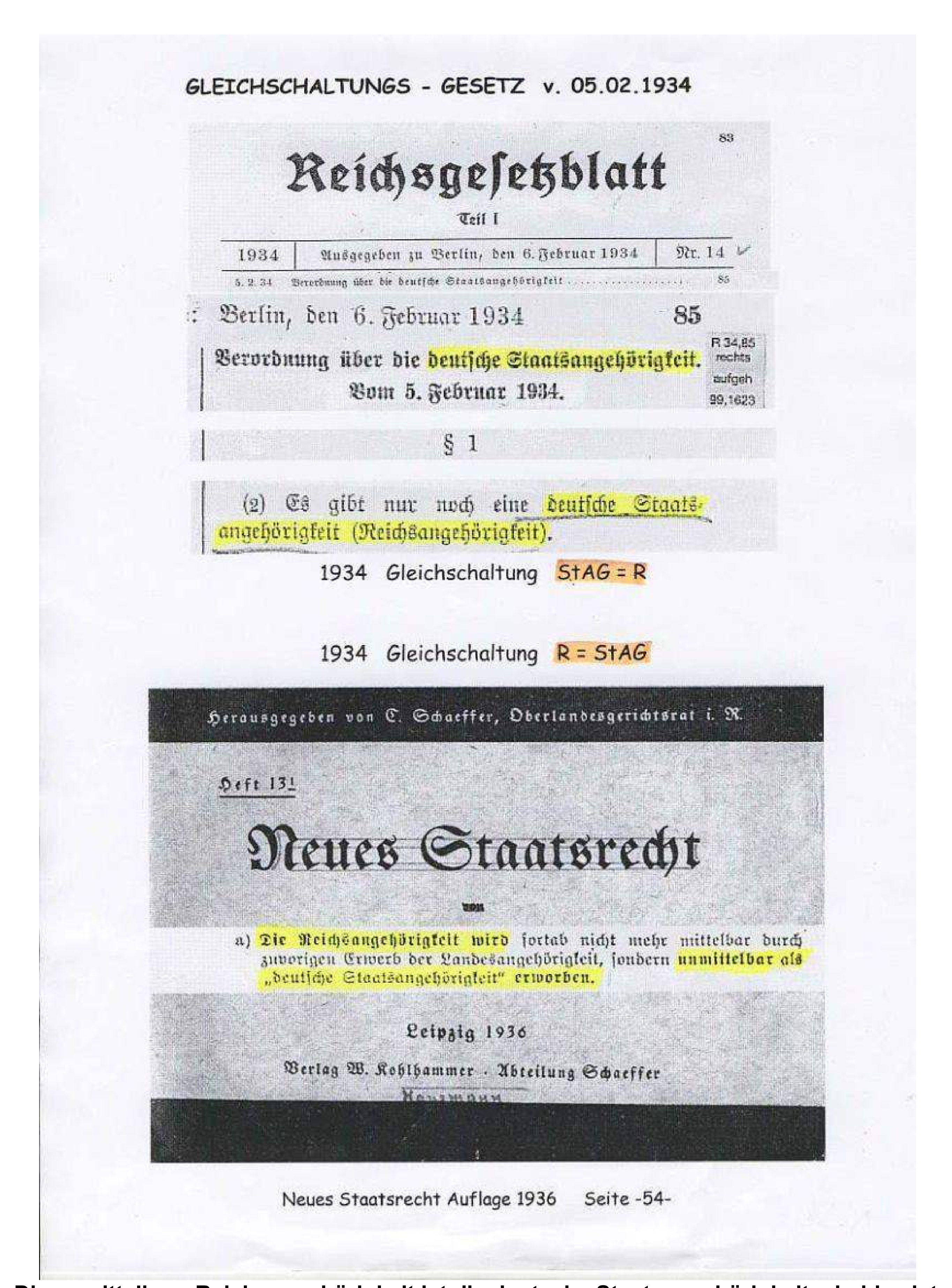
Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staats-

Zur Erinnerung: Im Zuge der **nationalsozialistischen Gleichschaltung** trat die **unmittelbare Reichsangehörigkeit aus den Kolonien** am 5. Februar 1934 an die Stelle der bis dahin verwendeten Länderzugehörigkeit und wurde als *Deutsche Staatsangehörigkeit* bezeichnet: Alle in den bereits 1933 gleichgeschalteten Ländern des damaligen Deutschland lebende Bürger erhalten diese deutsche Kolonieangehörigkeit von Adolf Hitler zwangsverordnet. Damit sind die Deutschen automatisch unmittelbare Reichsangehörige aus den Kolonien/ Schutzgebieten wie z. B. Deutsch Südwestafrika, Deutsch Ostafrika usw.
(Reichsangehörigkeit = Staatsangehörigkeit)
„(2) Deutsche Staatsangehörigkeit – Reichsangehörigkeit. Beide Benennungen finden sich im Absatz 2 des § 1 vor und bezeichnen ein und dasselbe. (…) Die beiden Ausdrücke „**deutsche Staatsangehörigkeit“ und „Reichsangehörigkeit“ stehen voll nebeneinander**. (…)“
– *„Neues Staatsrecht“ (1935), II. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 S. 7*
Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wird 1934 vom Staatsgrundgesetz des 3. Reiches *Neues Staatsrecht* überlagert und nicht mehr angewendet. Deutschland wird fortan von der Nazikolonie Adolf Hitlers *deutsch* überlagert.
Mit diesem genialen Schachzug hat Adolf Hitler mit seinen Gesetzgeber die Entrechtung und Entmachtung aller **Deutschen als Kolonie- Personal** durchgeführt.

Das originale Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) vom 05.02.1934



GLEICHSCHALTUNGS - GESETZ v. 05.02.1934

83

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14

5. 2. 34 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 85

Berlin, den 6. Februar 1934 85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
Vom 5. Februar 1934.

R 34,85 rechts aufgeh 99,1623

§ 1

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

1934 Gleichschaltung StAG = R

1934 Gleichschaltung R = StAG

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 13!

Neues Staatsrecht

von

a) Die Reichsangehörigkeit wird fortab nicht mehr mittelbar durch zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit" erworben.

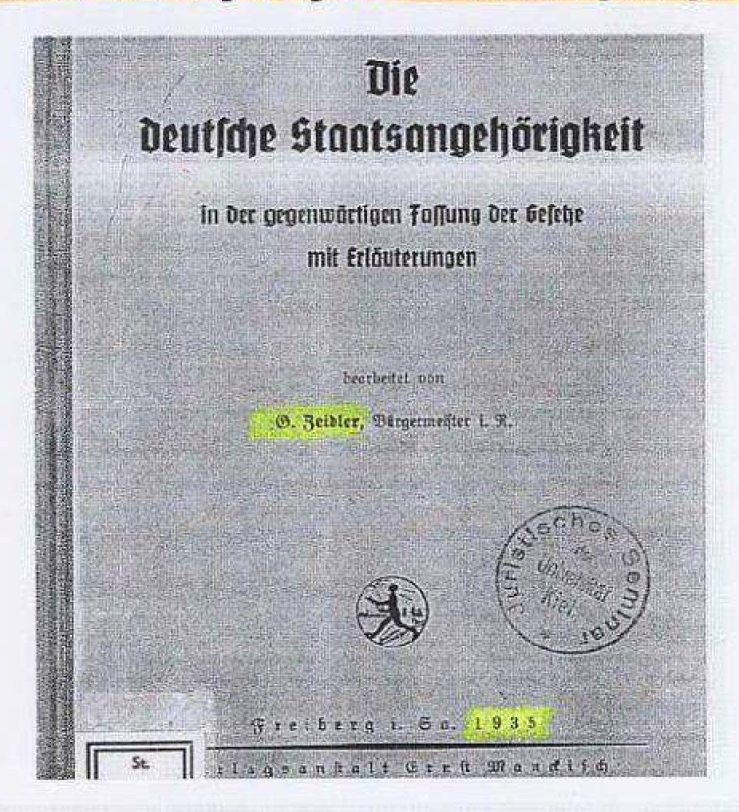
Leipzig 1936

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Neues Staatsrecht Auflage 1936 Seite -54-

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist die deutsche Staatsangehörigkeit = beides ist ein und dasselbe!

Deutsche Staatsangehörigkeit --- Reichsangehörigkeit



II. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934. 7

die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Länder (z. B. die in Preußen oder in Bayern oder in Sachsen) besaß, ist nunmehr „deutscher Staatsangehöriger" oder, wie er auch benannt wird, „Reichsangehöriger". Wer bisher die „unmittelbare Reichsangehörigkeit" nach §§ 33, 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verliehen erhielt, bleibt deutscher Staatsangehöriger. Diese grundsätzliche Änderung in der Bezeichnung der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Beurkundungen und Ausfertigungen überall da zu berücksichtigen, wo die Angabe der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist. Das ist insbesondere bei Beurkundungen der Standesbeamten der Fall, vergl. dazu Anm. 2.

2) Deutsche Staatsangehörigkeit — Reichsangehörigkeit. Beide Benennungen finden sich in Absatz 2 des § 1 vor und bezeichnen ein und dasselbe. Zu den beiden Benennungen führt Dr. Lösener, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, im Reichsverwaltungsblatt und Preußischen Verwaltungsblatt Band 55 (1934) S. 155, insbesondere S. 156 rechte Spalte, aus: „Die beiden Ausdrücke „deutsche Staatsangehörigkeit" und „Reichsangehörigkeit" stehen vollwertig nebeneinander. Beide sind bereits eingeführt, und zwar „deutsche Staatsangehörigkeit", wenn der Gegensatz zur französischen, polnischen oder einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit, dagegen Reichsangehörigkeit", wenn der Gegensatz zu der aufgehobenen Landesangehörigkeit hervorgehoben werden soll."

Stehen vollwertig nebeneinander unmittelbare Kolonieangehörigkeit

3. Akt

Dritte Änderung durch das Grundgesetz Artikel 116 von 23. Mai 1949

(Zwangsverordnung der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von Adolf Hitler)

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949 vom 23. Mai 1949

Bundesgesetzblatt

1

1949	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949	Nr. 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. — 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamen-

Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder

16 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1949

als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 117

Artikel 122

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

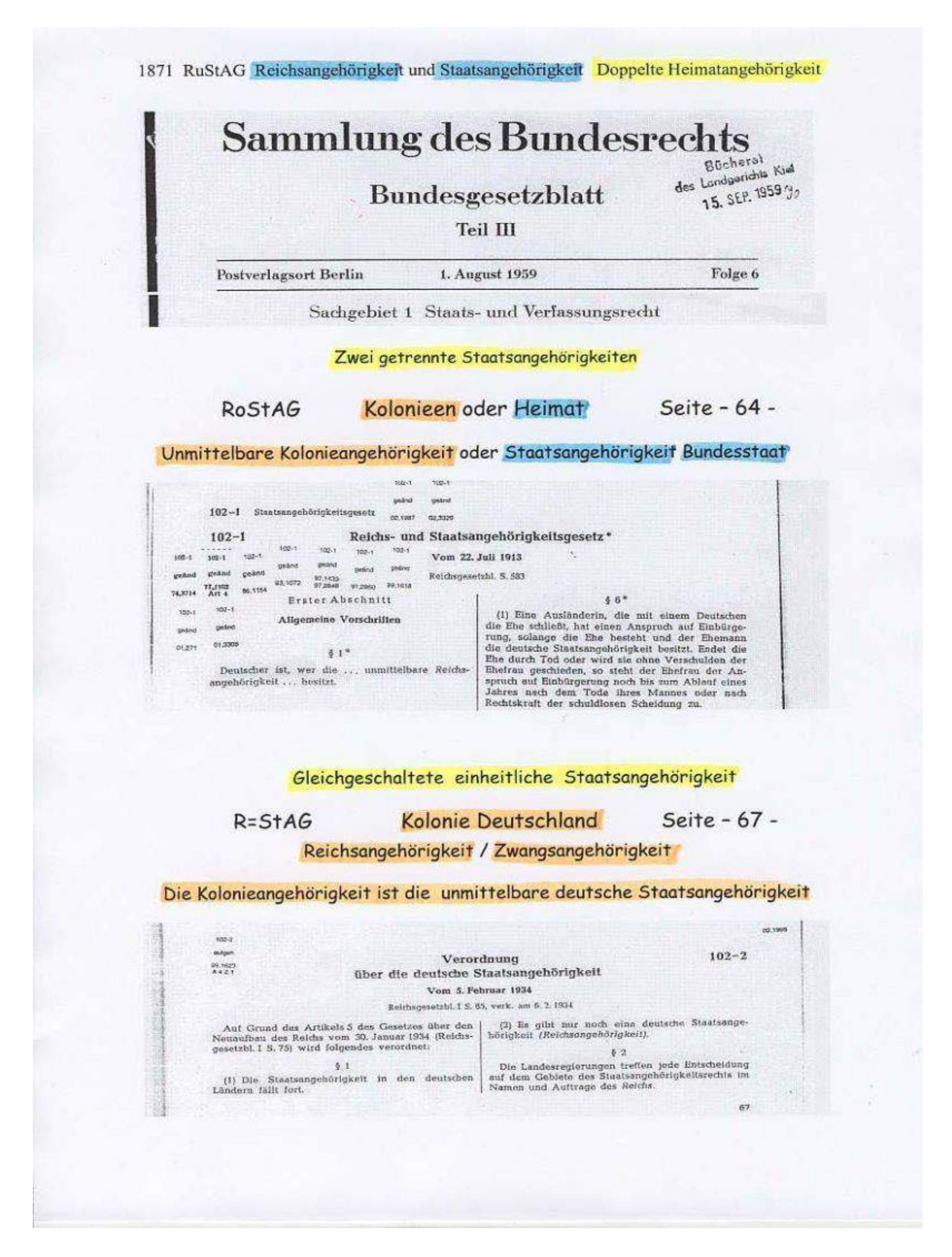
(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen,

Zur Erinnerung: Die westalliierten Siegermächte USA, Großbritannien und Frankreich führen die deutsche Zwangsangehörigkeit* von Adolf Hitler in ihren Besatzungszonen = später Kolonialverwaltungsorganisation Bundesrepublik Deutschland (BRD) ab 1945 nahtlos weiter. Auch Josef Stalin und der deutsche Wiederstand/ die Kommunisten wurden getäuscht: In der sowjetischen Besatzungszone(SBZ) = Deutsche Demokratischen Republik (DDR) wird wie in der BRD die gleiche *deutsche Staatsangehörigkeit* von Adolf Hitler fortgeführt:

„Artikel 1 der Verfassung der DDR: „…**Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit**"
„Artikel 116 (1) Grundgesetz für die BRD: **Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist (…), wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt** oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder dessen Ehegatten oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat."
Die weiter gültige Weimarer Reichsverfassung (WRV 1919) wird ab 1949 in den deutschen Teilkolonien Bundesrepublik Deutschland vom zwangsverordneten *Grundgesetz FÜR die BRD* und in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) durch die *Verfassung der DDR* bis heute überlagert.
Die Befreiung Deutschlands aus der Nazi-Kolonie Adolf Hitlers wird durch die Alliierten blockiert.
Keiner bekommt es mit, weil die Täuschung seit 1933 unerkannt und perfektioniert wird.

Quellverweis:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl149001.pdf

4. Akt
Vierte Änderung durch das Bundesgesetzblatt Teil III vom 1. August 1959 als stufenweise gesetzliche Vorbereitung



1871 RuStAG Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit Doppelte Heimatangehörigkeit

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Büchereí des Landgerichts Kiel 15. SEP. 1959

Postverlagsort Berlin | 1. August 1959 | Folge 6

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Zwei getrennte Staatsangehörigkeiten

RoStAG Kolonieen oder Heimat Seite - 64 -

Unmittelbare Kolonieangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit Bundesstaat

102-1 Staatsangehörigkeitsgesetz

102-1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz *

Vom 22. Juli 1913

Reichsgesetzbl. S. 583

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare *Reichsangehörigkeit* ... besitzt.

§ 6*

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

Gleichgeschaltete einheitliche Staatsangehörigkeit

R=StAG Kolonie Deutschland Seite - 67 -

Reichsangehörigkeit / Zwangsangehörigkeit

Die Kolonieangehörigkeit ist die unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 102-2

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

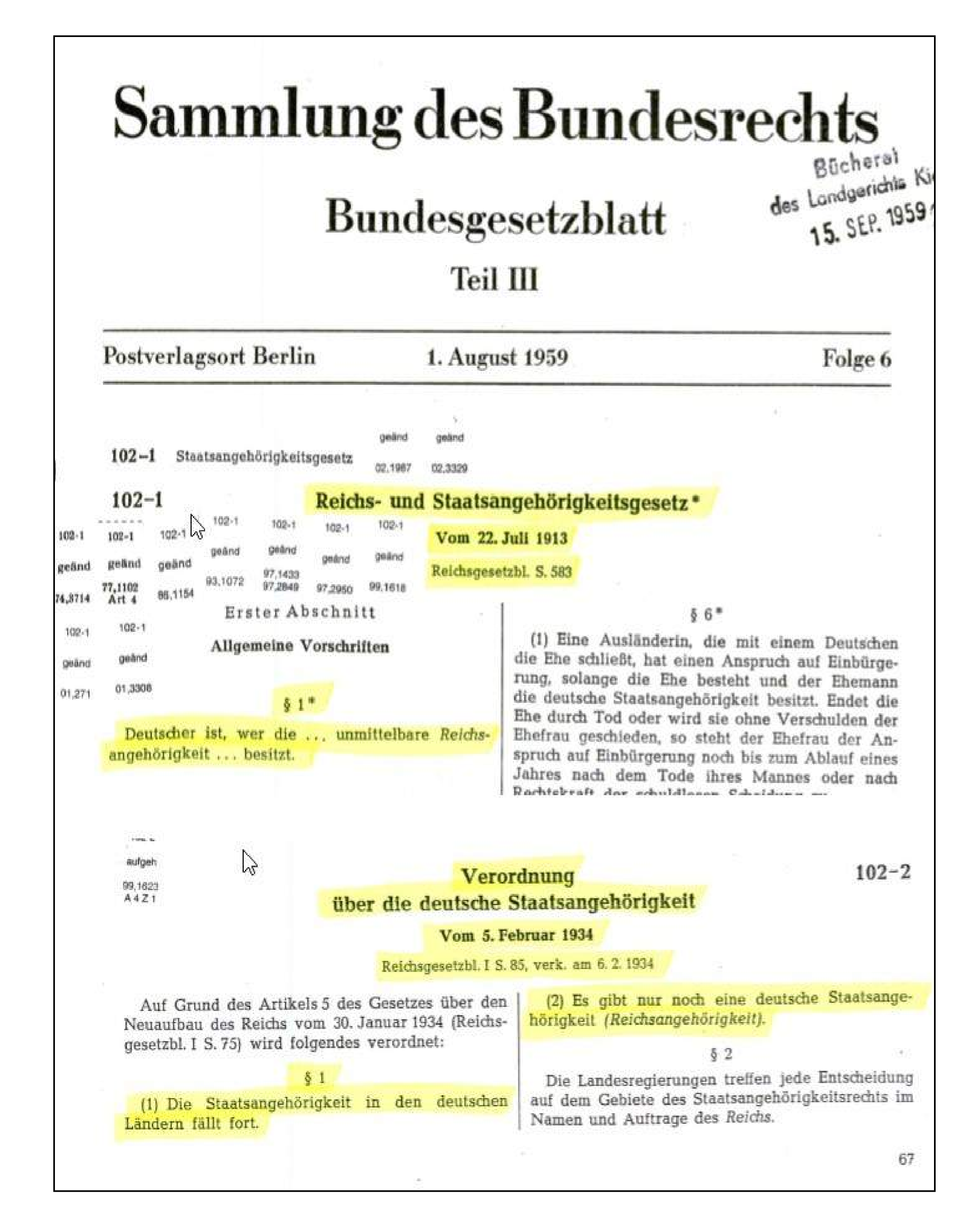
§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des *Reichs*.

67

Das BGBL III legt die Weiterführung des. 3. Reiches von Adolf Hitler fest.
Die kaiserliche RuStAG vom 22. Juli 1913 wird zur Täuschung einfach mit zitiert…

5. Akt
Fünfte Änderung durch die *Reform* des Staatsangehörigkeitsrechts (STAG)


Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Postverlagsort Berlin 1. August 1959 Folge 6

102–1 Staatsangehörigkeitsgesetz

102–1

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*

Vom 22. Juli 1913

Reichsgesetzbl. S. 583

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare *Reichs*angehörigkeit ... besitzt.

§ 6*

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung ...

102–2

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des *Reichs*.

67

Zur Erinnerung: Das BGBL III legt die Weiterführung des. 3. Reiches von Adolf Hitler fest. Die kaiserliche RuStAG vom 22. Juli 1913 wird bereits unvollständig wiedergegeben: Folgender Textabschnitt fehlt: „Deutscher ist, wer die **Staatangehörigkeit in einen Bundestaat ODER** die unmittelbare Reichsangehörigkeit **(§§34 bis 35)** besitzt.“

Der letzte (6.) Akt
Sechste Änderung durch das Gesetz über die weitere *Bereinigung von Bundesrecht* - der geheime Staatsreich in Deutschland

Gesetzliche Vorbereitung: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999

BUNDESGESETZB
ONLINE

1618 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999

Gesetz
zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom 15. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

Es wird ein zur Täuschung ein Verwirrspiel getätigt. Ständig wird die nicht angewendete kaiserliche RuStaG von 1913 zitiert, aber das STAG von 1934 angewendet!
Bereinigung im Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG 1934) -die ~~unmittelbare Reichsangehörigkeit~~ (= unmittelbare deutschen Staatsangehörigkeit) aus der Kolonien wird ERSATZLOS beseitigt.
Mit diesem kriminellen Akt fällt die ~~deutsche Staatsangehörigkeit~~ ersatzlos weg.
Das Gesetz zur Reform des STAG wird beschlossen, aber noch nicht zur Anwendung gebracht.

Quellverweise:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl199s1618.pdf

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&tocf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27262690%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2010

1864 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2010

Gesetz
über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

(102-1)

In § 4 Absatz 4 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, werden die Wörter „der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt" durch die Wörter „innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht" ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

(102-5)

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

(102-6)

des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung der §§ 94 und 96 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(105-23-2)

Die Verordnung über die Anwendung der §§ 94 und 96 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3126) wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 80 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(105-23-3)

Die Verordnung über die Anwendung des § 80 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1326) wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 92 des Berufsbildungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Am 8. Dezember 2010 erfolgte das **dritte Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht**, welches die unmittelbare Reichsangehörigkeit ersatzlos strich: „Die Bedeutung der Begriffe »Reichs- und Staatsangehörigkeit« im Sinne dieses G. hat sich geändert. An die Stelle der »Reichsangehörigkeit« ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-1, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die
die »Reichsangehörigkeit« vermittelnde »Staatsangehörigkeit« in den Bundesstaaten – seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern – ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden.
§ 1: Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
§ 2: Deutscher ist, wer die … unmittelbare Rang. besitzt. (weggefallen)" – *Bundesgesetzblatt III, 102-1 vom 8. Dezember 2010*
Das Gesetz zur Reform des STAG wird fortan angewendet:
Alle Deutschen und eingebürgerten Migranten sind seitdem STAATENLOS - VOGELFREI = ROMA und SINTI- STATUS = keine Rechte und kein Eigentum mehr besitzend- können überall ungestraft verfolgt und getötet werden.
Quellverweis:
http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav? startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl110s1864.pdf

1618 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom 15. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)".

würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsange-

---

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.12.2010 I 1864

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die ~~deutsche Staatsangehörigkeit~~ besitzt.

§ 2 Deutscher ist, wer die ... unmittelbare RAng. besitzt.

(weggefallen)

Die deutsche Staatsangehörigkeit

Kolonieangehörigkeit Naci-Staatsangehörigkeit Zwangsangehörigkeit

1933 Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde am 14.07. beschlossen und sprachlich eingeführt. RGBl. I S 480.

1934 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 05.02. RGBl. I S 85
Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) StAG = R

Auflage 1936 Neues Staatsrecht Seite - 54 – II 1. a) R = StAG
Die Reichsangehörigkeit wird unmittelbar als deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Die Naci-Staatsangehörigkeit wurde diktatorisch unter Zwang (Faschismus) verordnet.

1946 Amtsblatt für Schleswig-Holstein Anordnung der Militärregierung Seite 23/24
Gültigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Zwangsangehörig. bleibt bestehen.

1949 Grundgesetz für die BRD
Art. 16 Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
Art. 116 (1) … wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt …

1959 BGBl. Teil III Nichtamtlicher Teil
100 – 1 Grundgesetz für die BRD 23.05.1949
102 – 1 RuStAG 1913
102 – 2 R =StAG 1934
102 – 3 Verleihung der deut. StAng. entscheiden die Einbürgerungsbehörden 1935

1999 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts BGBl. I Nr. 38
BGBl. Teil III
102 – 1 RuStAG 1913 bereinigt StAG 1913

2010 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864
BGBl. Teil III
102 – 2 ~~R = StAG~~ 1934 Reichsangehörigkeit = ~~unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit~~, ist beseitigt
102 – 1 StAG 1913 ~~unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit~~ ?

§ 1 Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die ~~d. StAng~~. Staatenlosigkeit besitzt.
§ 2 ~~Deutscher ist, wer die … unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt~~. (weggefallen)

Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit
Reisepass / BPA Staatsangehörigkeit DEUTSCH

Ab 1934 Naci-Staatsangehörigkeit Ab 08.12.2010 Staatenlos

BRD - Staatsangehörigkeitsausweis … ist ~~deutsche/r Staatsangehörige/r~~

Die Anlagen zur unmittelbaren deutschen Staatsangehörigkeit auf GG146.de herunterladen.

Der Naci-Ausweis



Aus dem Verborgenem in die Öffentlichkeit



Waffe Staatsangehörigkeit   BGBl. Teil III Fälscherwerkstatt

1933 RGBl. I S. 480   NS-Gesetz ... Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Dr. B. Lösener Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht Seite -17- Status R=StAG

1934 RGBl. I S. 85   v. 05.02.1934   Gleichschaltungs-Status   R=StAG

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit R=StAG ist die deutsche Staatsangehörigkeit

1946 Anordnung der Militärregierung: deutsche Staatsangehörigkeit bleibt bestehen

Fälschungen (Bereinigungen BGBl. Teil III) veröffentlicht im BGBl. Teil I

1963	982	19. Dez	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1969	1581	08. Sept	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1970	805	23. Juni	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1974	3714	20. Dez	R=StAG	BGBl. I	BGBl..III 102 1
1975	685	10. März	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1976	1758	02. Juli	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1977	1101	29. Juni	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1
1986	1154	25. Juli	R=StAG	BGBl. I	BGBl. III 102-1

1871 RuStAG 01 **RuStAG**
1914 RuStAG 02 **RoStAG**
1934 RuStAG 03 **R=StAG**

2000 Status 03 ~~R=StAG~~
2000 U=NStAG **Staatlos**

1992 Maastricht Vertrag   Unionsbürger / Staatlos   UuR=StAG   EU / **BRD**

1993	1073	30. Juni	R=StAG	BGBl. I			BGBl. III 102-1
1997	1433	18. Juni	R=StAG	BGBl. I			BGBl. III 102-1
1997	2849	04. Dez	R=StAG	BGBl. I			BGBl. III 102-1
1997	2950	16. Dez	R=StAG	BGBl. I			BGBl. III 102-1
1999	1618	15. Juli	Beseitigung ~~Ru~~	BGBl. I	~~Ru~~StAG 02	1914	BGBl. III 102-1
1999	1623	15. Juli	Status ~~R=StAG~~	BGBl. I	~~RuStAG 03~~	1934	BGBl. III 102-2
2000	in Kraft	01. Jan	BRD-Massenversklavung		§ 1 Staatlos		
Die BRD hat den Gleichschaltungs-Status beseitigt und täuscht über 80 Mio. Staatlose							
2000	Unmittelbare Unionsbürgerschaft / Doppelte Staatlosigkeit				U=NStAG		EU / BRD
2001	271	16. Feb	LPartEDiskrG	BGBl. I			BGBl. III 102 1
2001	3308	03. Dez	EuroEG	BGBl. I			BGBl. III 102-1
2002	1946	20. Juni	ZuwandGesetz	BGBl. I			0000-00-00
2002	3329	21. Aug	VwVfRÄndG 3	BGBl. I			BGBl. III 102-1
2004	1996	30. Juli	ZuwandGesetz	BGBl. I	~~Ro~~ ~~StAG~~ 02	1914	BGBl. III 102-1
			Status ~~StAG 02~~		§ 1 Staatlos		
2005	Glaubhaftmachung im § 1 StAG: Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.						
2005	727	14. März	AufenthGesetz	BGBl. I			BGBl. III 102-1
2007	138	19. Feb	PStRGesetz	BGBl. I			BGBl. III 102-1
2007	2003	19. Aug	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1
2008	2692	17. Dez	FGG-RGesetz	BGBl. I			BGBl. III 102-1
2009	158	05. Feb	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1
2009	Umsetzung Art. 146 GG		Signal an die Hohe Hand im In- und Ausland				Urkunde 146
2010	1864	08. Dez	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1
StAng.-Gesetz: Korrektur (Streichung der Fußnote) in der Bundesrechtsdatenbank							
19.06.2011	Presse Anzeiger ? NaZi-Staatsangehörigkeitsgesetz stillschweigend in Kraft gesetzt ?						
2011	2266	22. Nov	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1
2012	1228	01. Juni	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1
2013	3458	28. Aug	Status ~~StAG 02~~	BGBl. I	§ 1 Staatlos		BGBl. III 102-1

Die BRD ist nicht meine Heimat - die deutsche Staatsangehörigkeit ist ein NS-Gesetz!

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Änderungshistorie

juris-Abkürzung:	RuStAG	**Quelle:**	juris
Amtliche Abkürzung:	StAG		
Ausfertigungsdatum:	22.07.1913	**Fundstelle:**	RGBl 1913, 583
Textnachweis ab:	01.01.1980	**FNA:**	FNA 102-1, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Staatsangehörigkeitsgesetz

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist

Änderndes Gesetz bzw. ändernde Verordnung	Datum	Fundstelle	geänderte Paragraphen
Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) (BGBl III)	1.1.1964	BGBl III 1964	**Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1964**
Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAGÄndG 1969)	8.9.1969	BGBl I 1969, 1581	3 Nr 3 (Aufhebung), 6 (Aufhebung), 9 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1970**
Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz (KostErmÄndG)	23.6.1970	BGBl I 1970, 805	38 **Inkrafttreten der Änderung am 26.6.1970**
Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)	20.12.1974	BGBl I 1974, 3714	4 Abs 1, 10 (Einfügung), 17 Nr 3 (Einfügung), 17 Nr 5 (Aufhebung), 26 (Einfügung), 39 Abs 1 **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1975**

Zuständigkeitslockerungsgesetz (ZustLG)	10.3.1975	BGBl I 1975, 685	16 Abs 1 S 2 u 3 (Einfügung), 23 Abs 1 S 3 u 4 (Einfügung), 39 Abs 1 (Umnumerierung), 39 Abs 2 (Aufhebung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.4.1975**
Adoptionsgesetz (AdG)	2.7.1976	BGBl I 1976, 1749	3 Nr 3 (Einfügung), 6 (Einfügung), 13 S 1, 17 Nr 4 (Einfügung), 27 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1977**
Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenlMindÜbkAG)	29.6.1977	BGBl I 1977, 1101	10, 18 (Einfügung), 22 Abs 2 (Aufhebung), 24, 25 Abs 1 **Inkrafttreten der Änderung am 6.7.1977**
Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (SorgeRNG)	18.7.1979	BGBl I 1979, 1061	7, 16 Abs 1 S 1, 19 Abs 1 S 1, 19 Abs 2 S 1 **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.1980**
Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (IntPRNRG)	25.7.1986	BGBl I 1986, 1142	6 S 1 **Inkrafttreten der Änderung am 1.9.1986**
Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften (AsylVfG1992/AuslGuaÄndG)	30.6.1993	BGBl I 1993, 1062	4 Abs 1, 8 Abs 1 Nr 2, 22 Nr 2, 38 Abs 2 (Einfügung), 38 Abs 2 (Umnumerierung),

			38 Abs 3, 39 **Inkrafttreten der Änderung am 1.7.1993**
Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG)	18.6.1997	BGBl I 1997, 1430 (2779) (1998 I 866)	19 Abs 1 S 2 **Inkrafttreten der Änderung am 1.6.1998**
Beistandschaftsgesetz (BeistSchG)	4.12.1997	BGBl I 1997, 2846 (1998 I 1660)	19 Abs 2 S 2 (Aufhebung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.7.1998**
Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG)	16.12.1997	BGBl I 1997, 2942 (1998 I 946)	3 Nr 2, 4 Abs 1 S 2, 5, 10 (Aufhebung), 38 Abs 2 S 3 **Inkrafttreten der Änderung am 1.7.1998**
Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (StARefG)	15.7.1999	BGBl I 1999, 1618	(Titeländerung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2000** 3 Nr 4, 3 Nr 4a (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.8.1999** 3 Nr 5, 4 Abs 3 S 1 und 2 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2000** 4 Abs 3 S 3 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 24.7.1999** 4 Abs 4 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung**

			am 1.1.2000 7 **Inkrafttreten der Änderung am 1.8.1999** 8 Abs 1 Nr 1, 9 Abs 1 Nr 1, 14 (Einfügung), 17 Nr 5 und 6 (Einfügung), 25 Abs 1, 25 Abs 2 S 3 und 4 (Einfügung), 28, 29, 36, 37 **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2000** 39 **Inkrafttreten der Änderung am 24.7.1999** 40a (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.8.1999** 40b (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2000**
Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften (LPartEDiskrG)	16.2.2001	BGBl I 2001, 266	9 Abs 1 EingS **Inkrafttreten der Änderung am 1.8.2001**
Sechstes Euro-Einführungsgesetz (EuroEG 6)	3.12.2001	BGBl I 2001, 3306	38 Abs 2 S 1, 38 Abs 2 S 2, 38 Abs 3 S 2 **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2002**
Zuwanderungsgesetz (ZuwandG)	20.6.2002	BGBl I 2002, 1946	Dritter Abschnitt (Überschr vor 33) (Aufhebung), Erster Abschnitt (Überschr vor 1) (Aufhebung),

			Vierter Abschnitt (Überschr vor 36) (Aufhebung), Zweiter Abschnitt (Überschr vor 3) (Aufhebung), 1, 3 EingS, 3 Nr 5, 4 Abs 2, 4 Abs 3 S 1 Nr 2, 5 (Überschr) (Aufhebung), 8 Abs 1 EingS, 8 Abs 1 Nr 1, 8 Abs 1 Nr 2, 8 Abs 1 Nr 3, 8 Abs 1 Nr 4, 8 Abs 2, 9 Abs 1 Nr 1, 10 (Einfügung), 11 (Einfügung), 12 (Einfügung), 12a (Einfügung), 12b (Einfügung), 13 S 1, 13 S 2 (Aufhebung), 14, 15 Abs 2 (Aufhebung), 23 Abs 1, 25 Abs 2 S 1, 25 Abs 2 S 2, 25 Abs 3 (Aufhebung), 28 S 1, 29 Abs 4, 37, 39 (Aufhebung), 40 (Aufhebung), 40c (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 0000-00-00**
Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (VwVfRÄndG 3)	21.8.2002	BGBl I 2002, 3322	38a (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.2.2003**

Zuwanderungsgesetz (ZuwandG 2004)	30.7.2004	BGBl I 2004, 1950	Dritter Abschnitt (Überschr) (Aufhebung), Erster Abschnitt (Überschr) (Aufhebung), Vierter Abschnitt (Überschr) (Aufhebung), Zweiter Abschnitt (Überschr) (Aufhebung), 1, 3, 3 Nr 5, 4 Abs 2, 4 Abs 3 S 1 Nr 2, 5 (Überschr) (Aufhebung), 8, 9 Abs 1 Nr 1, 10 (Einfügung), 11 (Einfügung), 12 (Einfügung), 12a (Einfügung), 12b (Einfügung), 13 S 1, 13 S 2 (Aufhebung), 14, 15 Abs 2 (Aufhebung), 23 Abs 1, 25 Abs 2 S 1, 25 Abs 2 S 2, 25 Abs 3 (Aufhebung), 28 S 1, 29 Abs 4, 37, 39 (Aufhebung), 40 (Aufhebung), 40c (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2005**
Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze (AufenthG2004uaÄndG)	14.3.2005	BGBl I 2005, 721	4 Abs 3 S 1 Nr 2, 8 Abs 1 S 2, 10 Abs 1 S 1 Nr 2, 11 S 2

		(2010 I 1358)	**Inkrafttreten der Änderung am 18.3.2005**
Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG)	19.2.2007	BGBl I 2007, 122	4 Abs 3 S 2 **Inkrafttreten der Änderung am 1.1.2009**
Gesetz zur Umsetzung aufenthalts - und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EURLAsylUmsG)	19.8.2007	BGBl I 2007, 1970 (2008 I 992)	2 (Aufhebung), 3 (Umnumerierung), 3 Abs 2 (Einfügung), 4 Abs 3 S 1 Nr 2, 7, 8 Abs 1 S 1 Nr 2, 8 Abs 1 S 2 (Aufhebung), 8 Abs 2, 9 Abs 1, 9 Abs 3 (Aufhebung), 10 Abs 1 S 1 Nr 1 bis 6 und S 2 **Inkrafttreten der Änderung am 28.8.2007** 10 Abs 1 S 1 Nr 7 **Inkrafttreten der Änderung am 1.9.2008** 10 Abs 3, 10 Abs 4, 6 und 7 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 28.8.2007** 10 Abs 5 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.9.2008** 11, 12 Abs 1 S 2 Nr 2, 12 Abs 1 S 2 Nr 6, 12 Abs 2, 12 Abs 3 (Aufhebung), 12 Abs 4 (Umnumerierung), 12a Abs 1,

			13, 16, 22 Abs Bez "(1)" (Aufhebung), 23, 25 Abs 1, 26 Abs 2 S 2, 27, 29 Abs 4, 30, 31, 32, 33, 34, 35 (Aufhebung), 37 Abs 2 S 1, 38 Abs 2 S 4 (Einfügung), 38 Abs 2 S 4 (Umnumerierung), 40c, 41 **Inkrafttreten der Änderung am 28.8.2007**
FGG-Reformgesetz (FGG-RG)	17.12.2008	BGBl I 2008, 2586	19 Abs 1 S 1, 19 Abs 1 S 2 (Aufhebung), 19 Abs 2 **Inkrafttreten der Änderung am 1.9.2009**
Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAGÄndG 2009)	5.2.2009	BGBl I 2009, 158	17 (Umnumerierung), 17 Abs 1 Nr 5, 17 Abs 1 Nr 6, 17 Abs 1 Nr 7 (Einfügung), 17 Abs 2 und 3 (Einfügung), 35 (Einfügung), 42 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 12.2.2009**
Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (BRBerG)	8.12.2010	BGBl I 2010, 1864	4 Abs 4 S 2 **Inkrafttreten der Änderung am 15.12.2010**

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (EURL/VisakodexUmsG)	22.11.2011	BGBl I 2011, 2258	32 Abs 1 S 3 **Inkrafttreten der Änderung am 26.11.2011**
Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRLUmsG)	1.6.2012	BGBl I 2012, 1224	10 Abs 1 S 1 Nr 2 **Inkrafttreten der Änderung am 1.8.2012**
Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG)	28.8.2013	BGBl I 2013, 3458	4 Abs 2 S 2 (Einfügung) **Inkrafttreten der Änderung am 1.5.2014**
Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAGÄndG 2)	13.11.2014	BGBl I 2014, 1714	29, 34, 41 **Inkrafttreten der Änderung am 20.12.2014**

Das Unionsbürgerschaft

Das Unionsrecht verbietet Staatlosigkeit der Mitgliedstaaten!

dann kann sie auch keine Staatsangehörigkeit haben. Das Ergebnis beruht dann auf vorgefaßten Begriffsdefinitionen, wie das in ähnlicher Weise häufig bei der Argumentation mit dem Souveränitätsbegriff der Fall ist. Derartige Negativanalysen tragen zur positiven Erfassung von Struktur und Gehalt der Angehörigkeits- und Mitgliedschaftsfragen in der Europäischen Union aber kaum etwas bei[44].

Das Gegenstück zu dieser negativ staatsorientierten Betrachtungsweise ist eine Deutungsperspektive, die man als *nachstaatlich* bezeichnen kann. Der Abstand der Unionsbürgerschaft zur Staatsangehörigkeit eines Staates wird hier als Ausdruck einer generellen Entwicklungstendenz verstanden, die die Bedeutung der Staatsangehörigkeit relativiert oder beseitigt und zunehmend einen vom Staat abgelösten menschenrechtlich fundierten internationalen Bürgerbegriff, eine „global citizenship" herausbildet[45]. Anders als die negativ staatsorientierte Analyse versucht diese Deutung zwar eine Beschreibung des positiven Inhalts der Unionsbürgerschaft. Aber weil sie diese letztlich als Ausdruck eines menschenrechtlichen Universalstatus versteht, trägt sie zur dogmatischen Durchdringung dieses spezifischen Angehörigkeits- und Mitgliedschaftsverhältnisses im Ergebnis ebenfalls nur beschränkt bei. Denn Angehörigkeit ist immer der Zugehörigkeitsstatus zu einem begrenzten, partikularen Gebilde, sei es einem Staat oder einer Staatenverbindung. Will die Analyse hingegen von dieser ein- und ausgrenzenden Partikularität absehen, so verfehlt sie das Charakteristische von Angehörigkeitsbeziehungen[46]. Das Besondere von Angehörigkeit und Bürgerschaft ist gerade, daß sie innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung einer bestimmten Personengruppe eine spezifische Stellung zuweisen. Man kann diese Bündelung unterschiedlicher Rechte und Pflichten bei einer bestimmten Personengruppe rechtspolitisch für falsch halten. Denn die Rechtsordnung könnte durchaus für die jeweiligen Sachbereiche – Aufenthalt, Wahlrechte, soziale Rechte etc. – gesondert festlegen, welcher Personenkreis die einzelnen Rechte und Pflichte haben soll, ohne dabei an den generellen Status der Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Sie verzichtete dann auf die Abkürzung, die darin liegt, daß diese Rechte und Pflichten insgesamt an einen allgemeinen Status angekoppelt werden[47]. Solange die Rechtsordnung besondere Angehörigenrechte kennt und damit zwischen Angehörigen und Nichtangehörigen unterscheidet, ist es hingegen nicht möglich, einen spezifischen Angehörigkeits- und Mitglied-

[44] Grundsatzkritik: *C. Tomuschat*, Staatsbürgerschaft-Unionsbürgerschaft-Weltbürgerschaft, in: Drexl u. a. (Hrsg.), Europäische Demokratie, 1999, S. 73 (84 ff.).

[45] Vgl. dazu näher unten § 9 VI, S. 140 ff.

[46] Dazu prägnant *H. Burger*, Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl/Saurer (Hrsg.), Grenze und Staat, S. 3 (90).

[47] Vgl. dazu die Grundsatzkritik an der innerstaatlichen Bedeutung der Staatsangehörigkeit bei *S. H. Legomsky*: Virgina Journal of International Law 35 (1994), S. 285 ff.

schaftsstatus mit Kategorien zu beschreiben, die unterschiedslos für alle Menschen gelten sollen.

Man erfährt deshalb über die Unionsbürgerschaft wenig, wenn sie als Nichtstaatsangehörigkeit beschrieben wird, und wenig mehr, wenn sie als eine Art Vorgriff auf eine universelle Weltbürgerschaft erscheint. Greift die erste Betrachtungsweise zu kurz, so greift die zweite gewissermaßen zu weit. Beide machen deutlich, daß eine Grundsatzreflexion über die Aussagekraft der staatsbezogenen Begriffe von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft für die Unionsbürgerschaft der Europäischen Union nicht zu entbehren ist. Ihr ist nicht dadurch zu entgehen, daß man die staatsbezogenen Kategorien wahlweise für allein maßgeblich oder für in der Tendenz überholt erklärt.

Unionsbürger = Mitgliedschaft und Bürgschaft in einen Firmenkartell = Weltbürgerschaft der Neuen Welt Ordnung der Faschisten (4./5. Reich)

Tothschild, wiederholt sich

Reichsangehörigkeit	Heimat RuStAG 1871
1884 Kolonieen unmittelbar	
Unmittelbare KolonieAng.	Heimat RoStAG 1914
1919 Kolonie Sprachliche Einführung	Heimat **Urkunde 146**
1933 Kolonie Sprachliche Einführung	deutsche Staatsangehörigkeit
Kolonie Deutschland Gleichschaltung	**R=StAG** 1934 unmittelbare deutsche StaatsAng.
1946 Zwangsangehörigkeit bleibt bestehen unm. deutsche Staatsangehörigkeit	Militärische Anordnung
1949 Kolonie BRD	unm. deutsche Staatsangehörigkeit
1959 BGBl. III Sprachliche Einführung	~~Ro~~StAG 1914 ↑
III. Reich unm. deut. StAng. →	Täuschen R=StAG 1934
Kolonie EU *Globale Weltbürgerschaft	UuStAG 1992 Unionsbürgerschaft*
Staatlos ~~Gleichschaltung~~	08.12. ~~StAG~~ 2010
Unmittelbare *Staatlosigkeit	III. Reich **U=StAG** 2010

BRD-Bewohner sind der Meinung, das Grundgesetz sei das Beste in der ganzen Welt.
Das stimmt: der Schlußartikel 146 macht das Militär GrundGesetz ungültig.

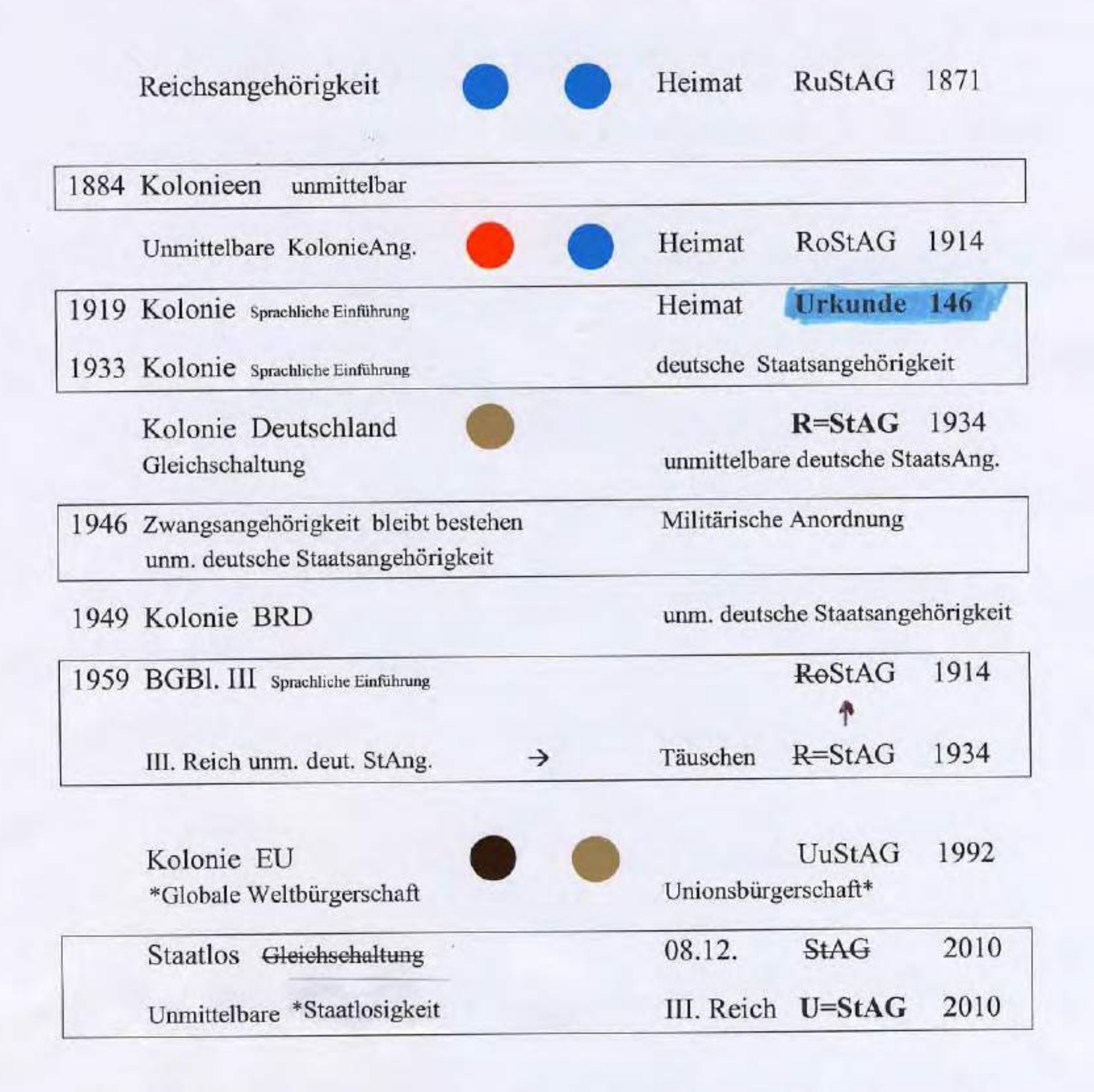
Setzt den Art. 146 GG um und befreit das deutsche Volk von der NaZi-Tyrannei.

Immanuel Kant und der kategorische Imperativ
Wenn der Gegner etwas sagt, meint er das Gegenteil
Die BRD vermeidet Staatenlosigkeit

*Unionsbürgerschaft = Globale Weltbürgerschaft =
= Nichtstaatsangehörigkeit = Staatlosigkeit

Föderalismus = Faschismus

Staatsangehörigkeiten



BRD-Bewohner sind der Meinung, das Grundgesetz sei das Beste in der ganzen Welt.
Das stimmt: der Schlußartikel 146 macht das Militär GrundGesetz ungültig.

Setzt den Art. 146 GG um und befreit das deutsche Volk von der NaZi-Tyrannei.

Immanuel Kant und der kategorische Imperativ
Wenn der Gegner etwas sagt, meint er das Gegenteil
Die BRD vermeidet Staatenlosigkeit

*Unionsbürgerschaft = Globale Weltbürgerschaft =
= Nichtstaatsangehörigkeit = Staatlosigkeit

Föderalismus = Faschismus

Unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit

Reichsangehörigkeit		Heimat	RuStAG	1871
1884 Kolonieen unmittelbar				
Unmittelbare KolonieAng.		Heimat	RoStAG	1914
1919 Kolonie Sprachliche Einführung		Heimat	Urkunde	146
1933 Kolonie Sprachliche Einführung		deutsche Staatsangehörigkeit		
Kolonie Deutschland Gleichschaltung			**R=StAG**	1934
		unmittelbare deutsche StaatsAng.		
1946 Zwangsangehörigkeit bleibt bestehen unm. deutsche Staatsangehörigkeit		Militärische Anordnung		
1949 Kolonie BRD		unm. deutsche Staatsangehörigkeit		
1959 BGBl. III Sprachliche Einführung			~~Ro~~StAG	1914
III. Reich unm. deut. StAng.	→	Täuschen	~~R=~~StAG	1934
Kolonie EU *Globale Weltbürgerschaft		Unionsbürgerschaft*	UuStAG	1992
Staatlos ~~Gleichschaltung~~		08.12.	~~StAG~~	2010
Unmittelbare *Staatlosigkeit		III. Reich	**U=StAG**	2010

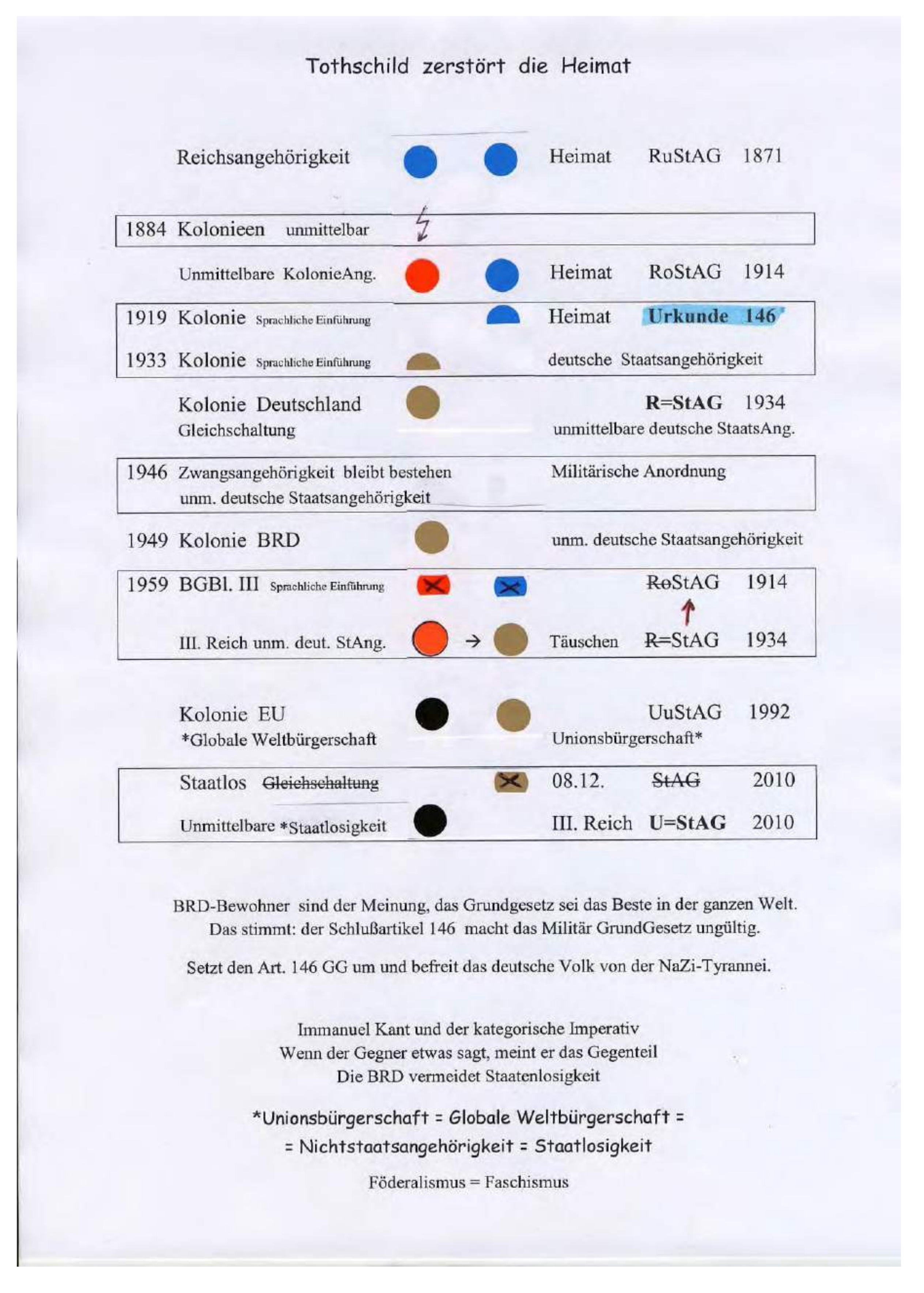
BRD-Bewohner sind der Meinung, das Grundgesetz sei das Beste in der ganzen Welt.
Das stimmt: der Schlußartikel 146 macht das Militär GrundGesetz ungültig.

Setzt den Art. 146 GG um und befreit das deutsche Volk von der NaZi-Tyrannei.

Immanuel Kant und der kategorische Imperativ
Wenn der Gegner etwas sagt, meint er das Gegenteil
Die BRD vermeidet Staatenlosigkeit

*Unionsbürgerschaft = Globale Weltbürgerschaft =

= Nichtstaatsangehörigkeit = Staatlosigkeit



Die BRD hat durch Statenlosigkeit die Mitgliedschaftvorraussetzung zur Europäischen Union verloren!
Alle Veträge mit der BRD sind dadurch rückwirkend gebrochen – nichtig!
Der gelbe Nazi- Staatsangehörigkeitsausweis der BRD
= Status staatenlos- entmachtet im 4. Reich

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Staatsangehörigkeitsausweis

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am | in

Wohnort

ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).

Dieser Ausweis gilt bis zum

-entfällt-

Ort, Datum

Anklam, den 24.02.2009

Landkreis Ostvorpommern
-Die Landrätin-

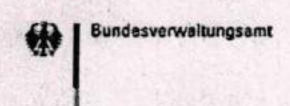
Im Auftrag

Scheffler

LANDKREIS OSTVORPOMMERN (Dienstsiegel) 10

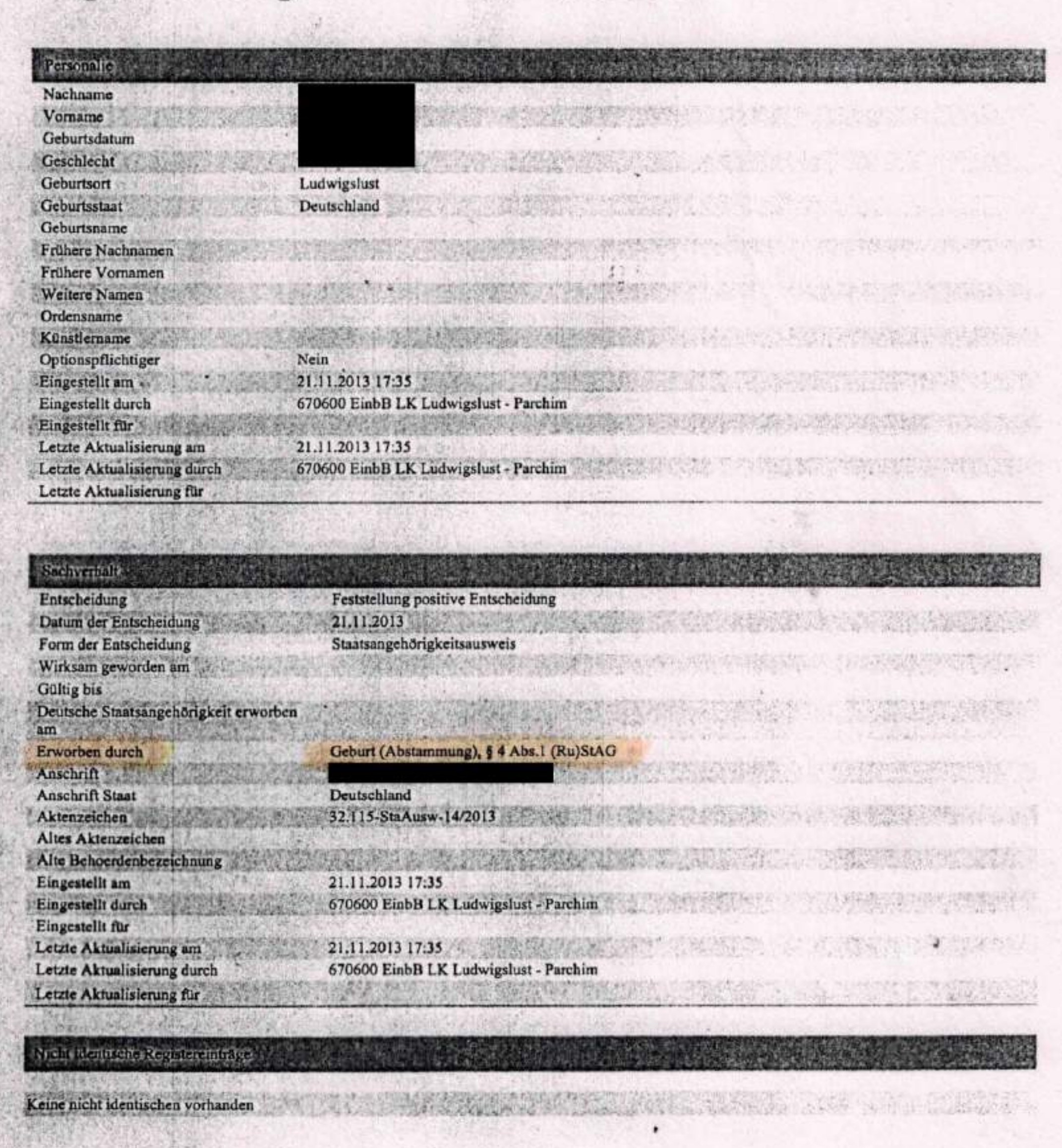
Art.-Nr. 10 005

Bundesdruckerei



EStA Register

Registereintrag Nr. 3652225



Personalie	
Nachname	[redacted]
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Geburtsort	Ludwigslust
Geburtsstaat	Deutschland
Geburtsname	
Frühere Nachnamen	
Frühere Vornamen	
Weitere Namen	
Ordensname	
Künstlername	
Optionspflichtiger	Nein
Eingestellt am	21.11.2013 17:35
Eingestellt durch	670600 EinbB LK Ludwigslust - Parchim
Eingestellt für	
Letzte Aktualisierung am	21.11.2013 17:35
Letzte Aktualisierung durch	670600 EinbB LK Ludwigslust - Parchim
Letzte Aktualisierung für	

Sachverhalt	
Entscheidung	Feststellung positive Entscheidung
Datum der Entscheidung	21.11.2013
Form der Entscheidung	Staatsangehörigkeitsausweis
Wirksam geworden am	
Gültig bis	
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am	
Erworben durch	Geburt (Abstammung), § 4 Abs.1 (Ru)StAG
Anschrift	[redacted]
Anschrift Staat	Deutschland
Aktenzeichen	32.115-StaAusw-14/2013
Altes Aktenzeichen	
Alte Behoerdenbezeichnung	
Eingestellt am	21.11.2013 17:35
Eingestellt durch	670600 EinbB LK Ludwigslust - Parchim
Eingestellt für	
Letzte Aktualisierung am	21.11.2013 17:35
Letzte Aktualisierung durch	670600 EinbB LK Ludwigslust - Parchim
Letzte Aktualisierung für	

Nicht identische Registereinträge
Keine nicht identischen vorhanden

Beweis1 StAG Fälschung im EStA Register Bundesverwaltungsamt Köln

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Staatsangehörigkeitsausweis

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

[redacted]

geboren am

[redacted]

in

Ludwigslust

Wohnort

Ludwigslust

Ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).

Dieser Ausweis gilt bis zum

-/-

Ort, Datum

Parchim, den 21. November 2013

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat
-Staatsangehörigkeitsbehörde-
Im Auftrag

Pietz

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
42

Art.-Nr. 10 005

Bundesdruckerei

Beweis2 StAG Fälschung durch das Bundesverwaltungsamt Köln zusammen mit der Verwaltung Landkreis Ludwigslust – Parchim

Mißbrauch der Migration als Gleichschaltungswaffe der Faschisten



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

R=StAG

Einbürgerungsurkunde

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am | in

Damaskus

Wohnort

hat mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Die Einbürgerung hat sich n

die deutsche Staatsangehörigkeit

Kolonieangehörigkeit

Ort, Datum

Darmstadt, den 20. März 1984

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Im Auftrage

(Scharf)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT (Dienstsiegel)

III 6 - 11a - 1c 04 - A 67/83

Ausgehändigt am 27. April 1984

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
- Standesamt -
Im Auftrag

STADT FRANKFURT AM MAIN 261

Der Höhepunkt der Integration in Deutschland

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

U=NStAG



Einbürgerungsurkunde

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am | in

Wohnort

hat mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben

die deutsche Staatsangehörigkeit

Nicht Staatsangehörigkeit

Ort, Datum
28.01.2000

Im Auftrage

Glaubhaftmachung

(Dienstsiegel)

Ausgehändigt am



Warum heißt es eigentlich Grundgesetz für die Bundesrepublik und nicht Grundgesetz der Bundesrepublik?

Hier erst einmal ein optischer Urkundenvergleich zum Ausweis der „Deutschen Staatsangehörigkeit“:

32

Das 3. Reich läuft PEFEKTIONIERT nahtlos weiter…



Jeder Deutsche und eingebürgerter Migrant ist nur noch staatenlos- vogelfreies Personal-Angehöriger in der BRD- EU- Nazikolonie (Roma- Sinti Status „DEUTSCH“ 1934)

EU- Projekt 4. Reich = die staatsrechtliche Ausdehnung des 3. Reiches auf Europa



»Beispiele für die schleichende Ausdehnung dieses Übels auf die EU:«

Hier der neue Ausweis für Österreich. Staatsangehörigkeit der Person nicht mehr explizit erwähnt und auch schon einmal zum Personal geworden.

Personal und Belgierin?



Folgen für die Betroffenen:

Roma und Sinti - Status Vogelfrei:
= **ausgestoßen, keine Rechte und kein Eigentum mehr besitzend.**
Bedeutungen:
[1] im Mittelalter: als Strafe vom Reichsacht betroffen; **ausgestoßen, keine Rechte und kein Eigentum mehr besitzend** -
Herkunft:
[1] Zusammengesetzt aus Nomen Vogel und Adjektiv frei. Fälschlicherweise wird diese Kombination oft mit der Redewendung „frei wie ein Vogel sein" gleichgesetzt, die aber etwas völlig anderes aussagt. Vogelfrei ist so zu verstehen, **dass der Ausgestoßene so wie ein**

Vogel von jedem frei gejagt und getötet werden durfte. Das Wort ist ein feststehender Ausdruck seit dem 16. Jahrhundert.[1]

Sinnverwandte Wörter:
[1] **ausgestoßen, geächtet, rechtlos**
Beispiele:
[1] Seit er vogelfrei ist, wird er **überall verfolgt**.
[1] **Vogelfreie Menschen konnten ungestraft getötet werden. (Mordacht)**
[1] „Und kurz darauf beschließt er, heimzureiten, obwohl er nun vogelfrei ist.“[2]

Quelle: http://de.wiktionary.org/wiki/vogelfrei)

Staatsangehörigkeitschlüssel für Deutschland gelöscht = 0

Statistisches Bundesamt



Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel

Stand 01.08.2006

Inhaltsverzeichnis

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI A, Telefon: +49 (0)611 / 75 20 26; Fax: +49 (0)611 / 72 40 00 oder E-Mail:
migration@destatis.de

…kein Eigentum besitzend … Die Enteingnung der Deutschen

Beispiel: Den Deutschen gehören nicht am mehr die Kraftfahrzeuge



Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland
Zulassungsbescheinigung Teil II
(Fahrzeugbrief)

D

Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci – Část II / Registreringsattest. Del II / Registreerimistunnistus. Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II / Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa / Registracijos liudijimas. II dalis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Reġistrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II / Certificado de matrícula. Parte II /Osvedčenie o evidencii. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

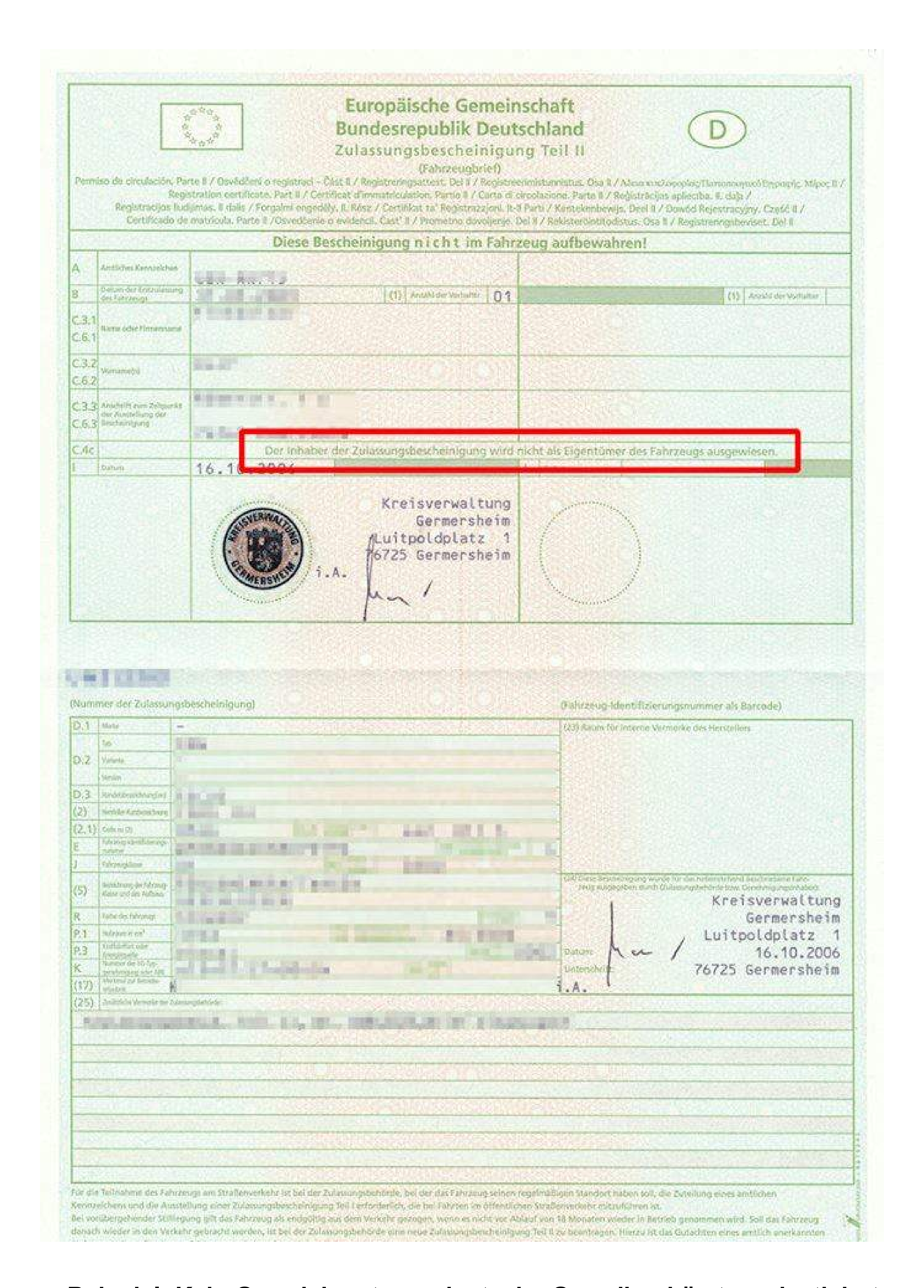
Diese Bescheinigung n i c h t im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen			
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1) Anzahl der Vorhalter 01		(1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname			
C.3.2 C.6.2				
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung			
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.		
I	Datum	16.10		

Kreisverwaltung
Germersheim
Luitpoldplatz 1
76725 Germersheim

KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM

i.A.


Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland
Zulassungsbescheinigung Teil II
(Fahrzeugbrief)

D

Diese Bescheinigung n i c h t im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen	
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1) Anzahl der Vorhalter 01
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)	
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.
I	Datum	16.10.2006

Kreisverwaltung
Germersheim
Luitpoldplatz 1
76725 Germersheim
i.A.

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	
	Typ	
D.2	Variante	
	Version	
D.3	Handelsbezeichnung(en)	
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	
(2.1)	Code zu (2)	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
J	Fahrzeugklasse	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	
R	Farbe des Fahrzeugs	
P.1	Hubraum in cm³	
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis	
(25)	Amtliche Vermerke der Zulassungsbehörde	

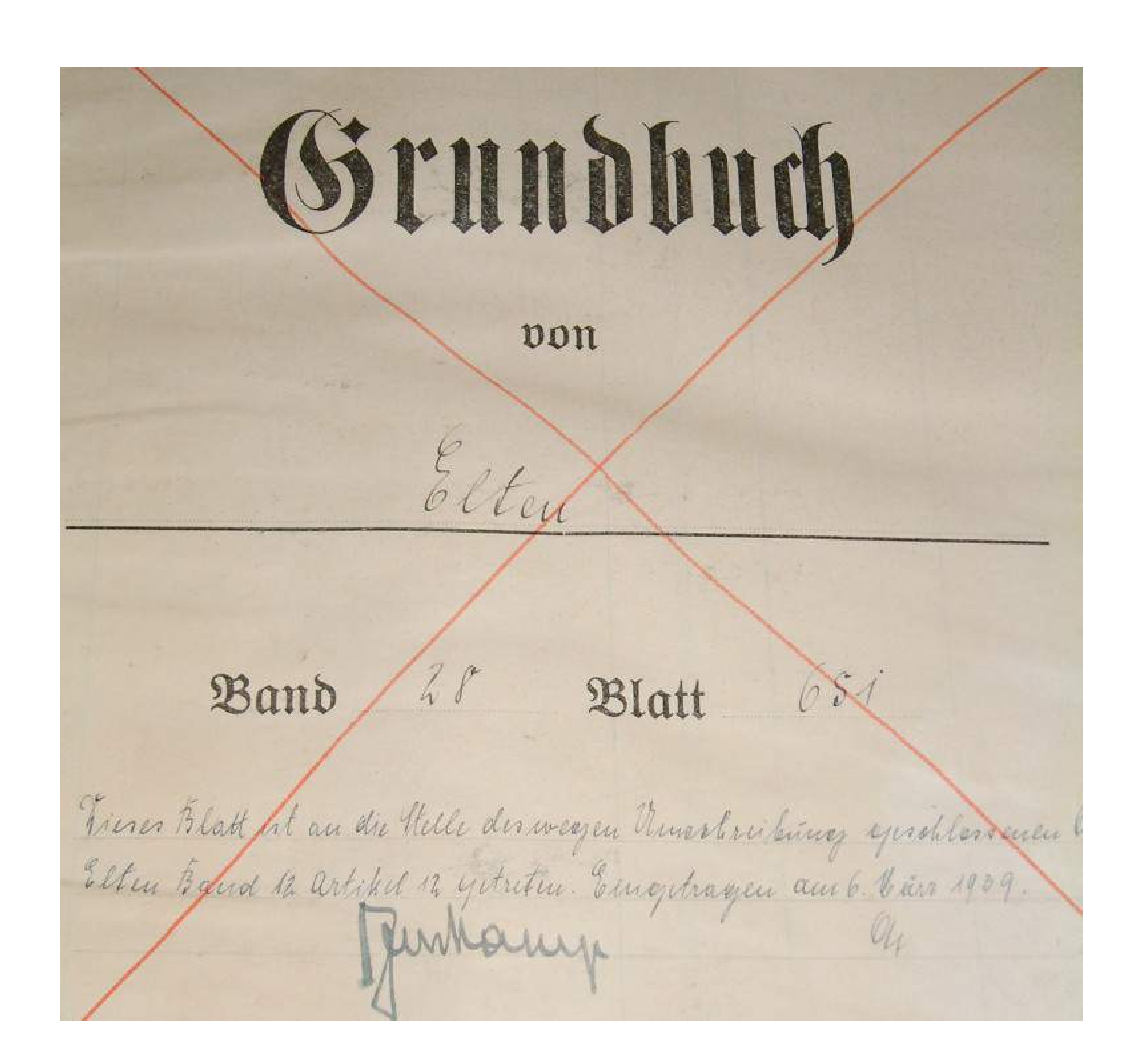
(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers

(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber)

Kreisverwaltung
Germersheim
Luitpoldplatz 1
Datum 16.10.2006
Unterschrift 76725 Germersheim
i.A.

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist.
Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten

Beispiel: Kein Grundeigentum - deutsche Grundbuchämter privatisiert - Grundbücher wurden geschlossen und sollen vernichtet werden



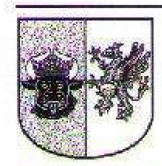
Grundbuch

von

Elten

Band 28 Blatt 651

Dieses Blatt ist an die Stelle des wegen Umschreibung geschlossenen
Elten Band 12 Artikel 12 getreten. Eingetragen am 6. März 1939.



Amtsgericht Hagenow

Amtsgericht Hagenow, Postfach 1114, 19221 Hagenow

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Str. 10
19243 Püttelkow

für Rückfragen
Bearbeiter: Klapps
Telefon: 03883 6170-31
Telefax: 03883 72 81 41
Zimmer: 5

Ihr Zeichen	bei Antwort bitte angeben Akten-/ Geschäftszeichen	Datum
	Boddin Blatt 244-16	11.2.2013

Eintragungsnachricht

Sehr geehrter Herr Klasen,

in den Grundbuchblättern, die nachstehend aufgeführt sind, wurden Eintragungen vorgenommen. Der Wortlaut der Eintragungen und die genaue Grundbuchblattstelle sind zu Ihrer Kenntnisnahme nachstehend ausgedruckt. Es wird empfohlen, den Inhalt der Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Hagenow
- Grundbuchamt -

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Hausanschrift
Amtsgericht Hagenow
Möllner Straße 51 a
19230 Hagenow

Öffentliche Verkehrsmittel

Kommunikation
Telefon:
03883 6170-0
Telefax:
03883 72 81 41

Sprechzeiten
Mo-Fr 9-12 Uhr
Di 9-17.30 Uhr

Angaben zum Eigentümer und den betroffenen Flurstücken (soweit betroffen):

Grundbuchbezirk Boddin Blatt 244:	
Aktuelle Eigentümer:	
Historische Eigentümer:	Scharfenberg, Dietrich Scharfenberg, Inge-Lore
Grundbuchbezirk Wittendörp Blatt 755:	
Aktuelle Eigentümer:	Scharfenberg, Dietrich Siegfried Hermann Gerhard, Wittenburger Straße 8, 19243 Püttelkow Scharfenberg, Inge-Lore Regina, geb. Theil, Wittenburger Straße 8, 19243 Püttelkow
Grundbuchbezirk Wittendörp Blatt 1038:	
Aktuelle Eigentümer:	Hinners-Krogmann, Ferdi Josef, Südring 11, 49393 Lohne Schwertmann, Dirk Stefan, Handorfer Str. 43, 49451 Holdorf

Eintragungsbekanntmachung

Aufschrift	**Boddin 244**
Wegen Änderung des Grundbuchbezirkes geschlossen und auf Wittendörp Blatt 755 umgeschrieben am11.02.2013. Klapps	

Aufschrift	**Wittendörp 755**
Dieses Blatt ist an die Stelle des geschlossenen Grundbuches Boddin Blatt 244 getreten. Eingetragen am 11.02.2013. Klapps	

Bestandsverzeichnis (Spalten 1 bis 4)			**Wittendörp 755**	
LNrE	LNrG	Gemarkung,Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				m²
1	-	Püttelkow Flur 3 Flurstück 69	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Wittenburger Straße 10	1 170

Beispiel Zwangsbelegung privater Wohnungen mit Migranten

…Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber. Ausländische Flüchtlinge betreuen und beraten wir vorrangig in der Gemeinschaftsunterkunft.
Dem Landkreis Oberhavel zugewiesene Aussiedler und jüdische Emigranten werden vorläufig in Übergangswohnungen untergebracht. Die Sicherung der Leistungsansprüche erfolgt im Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung für Arbeitssuchende des Landkreises, altersbedingt beziehungsweise bei voller Erwerbsminderung im Fachbereich Soziales.

Wie Sie der aktuellen Presse entnommen haben, reichen die Kapazitäten in Gransee, Leegebruch, Velten, Oranienburg und Hennigsdorf inzwischen nicht mehr aus, um die steigende Zahl der Asylbewerber aufzunehmen. Der Landkreis benötigt daher Ihre Unterstützung.

Die Aufgabe des Fachdienstes Unterbringung von Asylbewerbern besteht nun darin, die vorhandenen, privat genutzten Wohnungen nach deren Aufnahmekapazitäten zu prüfen. Kriterien hierfür liegen in der Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft gegenüber dem tatsächlich vorhandenen Wohnraum. In der Regel reichen 12 qm Wohnraum je Person aus. Sollten Sie derzeit mehr Wohnraum je Person zur Verfügung haben, teilen Sie dies bitte umgehend dem Fachdienst mit. Gegebenenfalls wird die Unterbringung von Asylbewerbern in Ihrer Wohnung notwendig.

Am Beispiel eines 3- Personen- Haushaltes:
Der Wohnraum beträgt 65 qm (beheizte Räume ohne Küche, Flur und Bad). 3 Personen benötigen 36 qm (3 x 12 qm). Es stehen somit noch 29 qm (65 qm – 36 qm) Wohnraum für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung.

Beispiel Geldentzug - Bargeldverbot



IM BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

Hier wird das

Bargeldverbot

für Deutschland geplant

VII A 3



die staatenlos- vogelfreie Deutschen …können ungestraft überall verfolgt … werden.

Beispiel Erzwingungshaft wegen OWi- Geschäftsmodell



Erzwingungshaft für Parksünder

Holger Breit weigert sich, ein Bußgeld in Höhe von fünf Euro zu zahlen / Jetzt droht Gefängnis

> Dem Joachimsthaler geht es nicht um Geld, sondern um die Verhältnismäßigkeit

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
8 M 163/16





Amtsgericht Ludwigslust
- Zweigstelle Parchim -

Haftbefehl

In der Zwangsvollstreckungssache

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, - Zentrale Vollstreckungsstelle -, Schlossplatz 3, 26603 Aurich, Gz.: 1452803100250 (LBV 36.35)
- Gläubigerin -

gegen

Rüdiger Hoffmann, Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow, Gz.: OFD OWi 1/2015
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim durch den Richter Feilert am 29.02.2016 folgenden Haftbefehl:

Auf Antrag der Gläubigerin wird gegen den Schuldner gemäß § 802g ZPO die **Haft** angeordnet, um die Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO wegen einer Forderung in Höhe von € 35,00 zzgl. Kosten aus

d. Vollstreckungsersuchen d. Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 11.09.2014 (GZ: 1452803100250 (LBV 36.35))

zu erzwingen, weil der Schuldner in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin am 26.01.2015 vor dem zuständigen Obergerichtsvollzieher Nebbe unter dem Geschäftszeichen DR II 1155/14 die Abgabe der Vermögensauskunft ohne ausreichenden Grund verweigert hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Haftbefehl kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Die staatenlos- vogelfreie Deutschen können ungestraft überall …. getötet werden (Mordacht)

Das EU- Personal ist zur Beseitigung freigegeben:

EU- Todesstrafe bereits seit 11. September 2001 (Nato-Bündnisfall) scharf geschaltet!



Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetzliche Grundlage der EU- Todesstrafe

Militär-Grundgesetz für die BRD
Artikel 102 (Abschaffung der Todesstrafe)
Die Todesstrafe ist abgeschafft. In West-Berlin am 20. Januar 1951

Todesstrafe in Deutschland stillschweigend wieder eingeführt!

Die Todesstrafe in Deutschland ist seit dem 8.9.2009 durch die Hintertür der Lissabonner Verträge wieder eingeführt worden:

www.mmnews.de/Bundestag-peitscht-Todesstrafe-durch

Unabhängige Bürgerinitiative

für eine Volksabstimmung über den EU-Vertrag

EU-Vertrag bedeutet das Ende des Rechtsstaates!

Todesstrafe Gleichschaltung EU = StAG 1934

Durch den Vertrag von Lissabon wird aus Europa ein europäischer Bundesstaat, die EU steht dann rechtlich über den Mitgliedsstaaten.

José Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, vergleicht diese entstehende EU mit einem Imperium. Er betont dabei, dass es einen ganz wesentlichen Unterschied zu den bisherigen Imperien gibt, nämlich, dass diesmal die Mitgliedsländer freiwillig (Privatisierung, Globalisierung, Entstaatlichung) ihre Souveränität aufgeben.

Entsprechend gehen viele Befugnisse an die Macht in Brüssel.

Todesstrafe

Wird die Todesstrafe wieder eingeführt?

Ein viel diskutiertes Thema. Wir möchten dieser Frage hier auf den Grund gehen.

Worum geht es?

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Charta der Grundrechte rechtsverbindlich. Im Artikel 2 dieser Grundrechtecharta steht unter (2):

Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Das Problem liegt im "Kleingedruckten", in den sogenannten Erläuterungen zur Grundrechtecharta. Da steht:

"**Eine Tötung wird nicht als Verletzung des Artikels betrachtet“,** wenn es erforderlich ist, "**einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen**".

Die zweite Ausnahme, wann die Todesstrafe verhängt werden darf:

"**Für Taten in Kriegszeiten** NATO Bündnisfall 9/11"

oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr." Was bedeutet unmittelbar! NATO Bündnisfall 9/11"

Das heißt, in der Grundrechtecharta und damit dem Reformvertrag ist die Todesstrafe nicht mehr grundrechtswidrig! Eigentlich ein Skandal.

Politiker reden sich gerne raus, indem sie argumentieren, die Todesstrafe werde damit ja (noch) nicht eingeführt. Dies stimmt zwar, ist aber gar nicht der Punkt.

Würden Sie einer Verfassung zustimmen, in der die Todesstrafe nicht mehr verboten ist und sich mit dem Hinweis begnügen, dass dies ja noch lange nicht bedeutet, dass die Todesstrafe auch wieder eingeführt wird? Warum wurden diese Textstellen 2007 wieder in die Erläuterungen aufgenommen?

Grundgesetz ade?!

Was hat Vorrang, EU-Kolonie-Vertrag, Kriegslist 1949 Militär-Grundgesetz 1 / GG 2 oder R=StAG?

Gleichschaltungs-Gesetze

84 % der Gesetze kommen, laut Roman Herzog, aus Brüssel. Worauf Herzog zur Frage kam, ob Deutschland denn noch als parlamentarische Demokratie (Art. 116 GG verstößt gegen 139 GG) bezeichnet werden kann.

WILLKOMMEN in der NWO / EU

Praxis = Wirklichkeit, Realität, Erfahrung

Theorie = Plan, Idee

Die Lehre von der Idee = Ideologie
Ideologie = Idee Neue Welt Ordnung NWO

Soldaten vernichten sich durch Ideologien gegenseitig auf Schlachtfeldern.
Die Gesellschaft teilt sich in verschiedene politische Ideologie-Systeme auf.

Ideologien haben keine Zukunft.

Ideologien kommen und gehen. Sie vernichten die Zukunft der Menschen nach Plan. Am 08.12.2010 wurde der BRD-Personalbestand durch die doppelte Staatlosigkeit in die unmittelbare Unionsbürgerschaft übergeleitet. Die unmittelbare Unionsbürgerschaft ist die Neue Welt Ordnung. Jetzt fängt der Kampf ums Überleben an und immer mehr Menschen leben von der Hand in den Mund. Der Grund für diesen Zustand ist die Idee von der NWO.

Der Zivilist auf dem Schlachtfeld der Neuen Welt Ordnung.

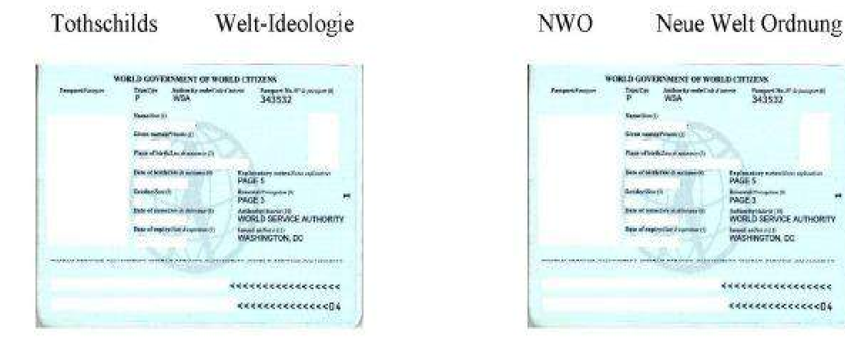
Ideologien wurden eingeführt, damit Menschen sich gegenseitig bekämpfen.

Auf dem Schlachtfeld der Neuen Welt Ordnung bekämpft der Zivilist sich selbst.

<u>Die Täuscher-Firma</u>

Neue Welt Ordnung
Die NWO täuscht mit Ideologien.
Französische Revolution, Kapitalismus, Kommunismus,
Nationalsozialismus, Sozialismus, Liberalismus, Faschismus,
Föderalismus, Genderismus, Weltanschauung, politische Ideologie, Empirismus,
Rationalismus, Totalitäre Ideologien, Leninismus, Antisemitismus, Frankfurter Schule,
Ideologie der Gesellschaft – Wissenschaft – Politik – Religion, Verschwörungsideologien
usw.

Tothschilds Welt-Ideologie NWO Neue Welt Ordnung



Staatenlos on TouR.de